



Kleiderordnung für Schülerinnen und Schüler des Freien Gymnasiums Geiseltal

Präambel: Die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechte sollen auch am Freien Gymnasium Geiseltal eingehalten und geachtet werden. Damit einher geht das in Artikel 2 Abs. 1 und 2 formulierte Recht einer jeder Schülerin bzw. eines jeden Schülers auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, welches durch unsere Schulordnung nicht berührt oder eingeschränkt werden soll. Allerdings kann das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit eingeschränkt werden, wenn

- die Rechte anderer verletzt werden,
- gegen die guten Sitten verstoßen wird oder
- die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages gefährdet ist oder
- die schulische Ordnung (d.h. der Schulfrieden und das Lernklima) gestört werden.

Deshalb wird für die Zeit, die in der Schulgemeinschaft verbracht wird, ab dem Schuljahr 2018/19 eine Kleiderordnung eingeführt und angewendet.

Was bedeutet für uns „angemessene Kleidung“?

- ⇒ Kriterium 1: Die Kleidung soll sauber und ganz sein: Hosen, die aus modischen Gründen Löcher haben, dürfen diese nur haben, wenn dadurch die Regel der kurzen Hosen/Röcke nicht missachtet wird (siehe Fingerspitzenregel; Löcher dürfen nur unterhalb dieser gedachten Linie sein)!
- ⇒ Kriterium 2: Kleidung, die aufgrund ihrer Größe oder Schnittform ein permanentes Richten vonnöten macht, ist keine für schulische Abläufe angemessene Kleidung. Rutscht das enge Oberteil permanent oder sind die Jeans zu groß, kann man nicht von angemessener Kleidung sprechen.
- ⇒ Kriterium 3: Grundsätzlich gilt: Unterwäsche sollte nicht zu sehen sein (das gilt auch für BHs)
- ⇒ Kriterium 4: Kleidung, die unverhältnismäßig viel unbedeckte Haut präsentiert (v.a. bauch- und rückenfreie Oberteile, Bikinioberteile, Achselhemden), gilt als unangemessen.
- ⇒ Ebenso verboten sind Kleidungsstücke mit Aufdrucken, Plaketten oder Buttons, die im Scheine der freien Meinungsäußerung rassistische, sexistische, gewaltverherrlichende oder diskriminierende Aussagen machen oder allgemein entweder den Schulfrieden, den geordneten Schulbetrieb, das Recht der persönlichen Ehre oder die Erziehung zur Toleranz gefährden.

Erklärung: Was besagt die „Fingerspitzenregel“?



Die Länge des Rockes bzw der kurzen Hose sollte bei gestreckten Armen mindestens die Fingerspitzen des Schülers / der Schülerin erreichen. Somit zählen auch Hotpants zur nicht angemessenen Schulkleidung.

Quelle:
<https://nelfashion.wordpress.com/2014/06/26/what-is-appropriate-and-whats-not/>

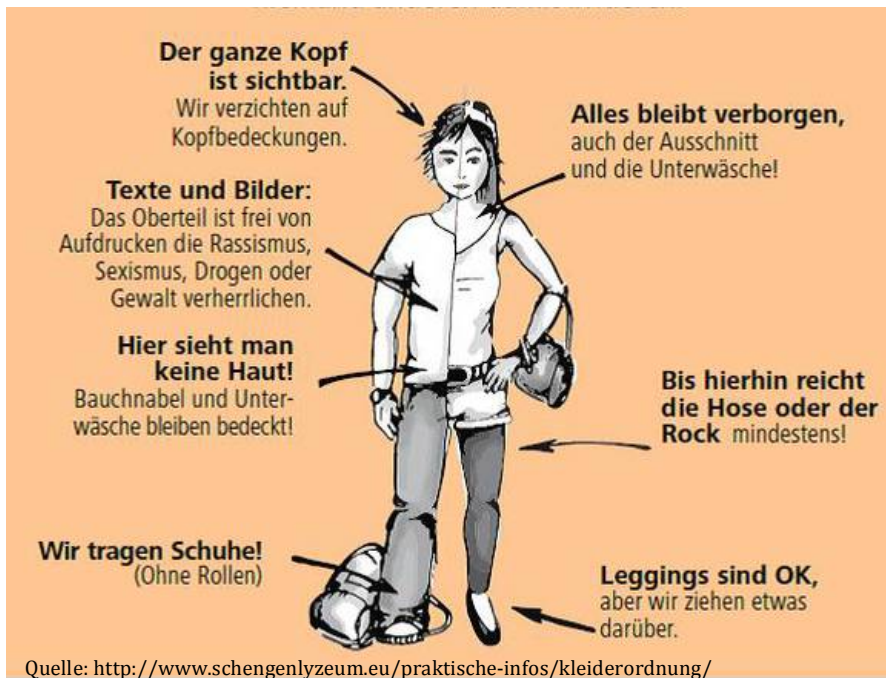
Was passiert bei Verletzung der Kleiderordnung?

- ⇒ Bei Verstößen gegen die oben beschriebene Anzugsordnung können Schülerinnen und Schülern zum Umziehen nach Hause geschickt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Schulleitung über die Angemessenheit von Kleidung.

weitere Hinweise:

- ⇒ Da Kleidung ebenso die Haltung und Einstellung zum Lernen sowie zum Lernort Schule verkörpert und wir unsere Schule nicht als „Freizeit- oder Chillout-Zone“ verstehen, soll auf das Tragen von Jogginghosen verzichtet werden.

Fazit: Wir wollen Anstand, Sitte und Ehrgefühl anderer Menschen respektieren. Wir bemühen uns daher, bei unserer Kleidung auf Angemessenheit zu achten und auf die Gefühle anderer Rücksicht zu nehmen.



Kopfbedeckung:

- Hüte/ Basecaps sind im Schulgebäude erlaubt
- Im Unterricht sind Kopfbedeckungen jeglicher Art untersagt

Hosen:

- Jogginghosen und andere Sporthosen sind **nur im Sportunterricht** angebracht
- Leggings, Yoga Hosen sollten nur unter einem Longshirt/Kleid/Rock getragen werden, sodass der Hintern bedeckt ist

Schuhwerk:

- Das Schuhwerk hat für den jeweiligen Unterricht angemessen zu sein (Sport: Sportschuhe, Chemie (bei verschiedenen Experimenten): geschlossene Schuhe, Kunst (wenn mit scharfen/spitzen Werkzeugen gearbeitet wird) geschlossenes Schuhwerk)
- Badeschlappen oder Flip Flops sind nicht gestattet.

Accessoires:

- Diverse Accessoires sollten den Unterrichtsverlauf nicht stören und den Schuler/ die Schülerin nicht daran hindern in vollem Umfang am Unterricht teilzunehmen.
- Schmuck mit Gangsymbolen ist nicht gestattet.

bestätigt durch die Gesamtkonferenz am 26.09.2018